

**Reglement
über die Beiträge für den obligatorischen
Fremdsprachenaufenthalt der kantonalen Mittelschulen
(Beiträge Fremdsprachenaufenthalt)**

Vom 8. November 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Die Direktion für Bildung und Kultur,

gestützt auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾,

verfügt:

§ 1 Gegenstand und Grundsätze

¹⁾ Der Kanton Zug gewährt Beiträge an die Kosten der Fremdsprachenaufenthalte³⁾ von Schülerinnen und Schülern an den kantonalen Gymnasien, der Fachmittelschule Zug und der Wirtschaftsmittelschule Zug.

²⁾ Als Fremdsprachenaufenthalte gelten die von den Schulen vorgesehenen freiwilligen oder obligatorischen, eine bis vier Wochen dauernden Aufenthalte im fremdsprachigen In- oder Ausland.

³⁾ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung des Schuljahres den Fremdsprachenaufenthalt gemäss Abs. 1 zum zweiten Mal absolvieren, können erneut Beiträge beantragen, wenn eine wiederholte Absolvierung des Fremdsprachenaufenthalts dem Abschluss dient. Die Schulleitung entscheidet über die Dienlichkeit.

⁴⁾ Die Beiträge werden entrichtet, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers bzw. ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten zur Deckung der Kosten für den Fremdsprachenaufenthalt nicht ausreicht.

¹⁾ [BGS 414.11](#)

²⁾ [BGS 153.1](#)

³⁾ [BGS 414.111](#)

⁵ Die Beiträge werden auch dann entrichtet, wenn der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers nicht im Kanton Zug liegt.

§ 2 Beiträge und Maximalbeiträge

¹ Die maximalen Kosten für den Fremdsprachenaufenthalt, welche von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können, legt die Schulkommission fest.¹⁾²⁾³⁾ Sie betragen beim ein- bis dreiwöchigen Fremdsprachenaufenthalt pro sieben Tage maximal 800 Franken und beim vierwöchigen Fremdsprachenaufenthalt insgesamt maximal 2500 Franken.⁴⁾

² Die Schulleitung kann innerhalb der von der Schulkommission festgelegten maximalen Kosten diejenigen für den Fremdsprachenaufenthalt festlegen.

³ Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten, die gemäss diesem Reglement beitragsberechtigt sind, werden maximal die effektiven Kosten gemäss Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 vergütet. Überschreiten die effektiven Kosten für einen Fremdsprachenaufenthalt die von der Schulleitung festgelegten Maximalkosten, so werden dennoch maximal die von der Schulleitung festgelegten Kosten vergütet.

§ 3 Berücksichtigte Auslagen

¹ Beiträge an einen Fremdsprachenaufenthalt dienen der Deckung von Schulungs- und Lebenshaltungskosten.⁵⁾

² Als Schulungskosten gelten

- a) Schulgeld;
- b) Auslagen für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Besichtigungen.

³ Zusätzliche Kosten für Abschlussprüfungen gelten nicht als Schulungskosten.

⁴ Als Lebenshaltungskosten gelten

- a) Reisespesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- b) Unterkunft;
- c) Verpflegung.

¹⁾ BGS [414.111](#)

²⁾ BGS [414.112](#)

³⁾ BGS [414.19](#)

⁴⁾ Schulkommissionsentscheid vom 8. Mai 2017

⁵⁾ BGS [416.211](#)

§ 4 Ermittlung der Anspruchsgrundlage

¹ Die Ermittlung der Anspruchsgrundlage erfolgt analog zu § 13 Abs. 1 Ziff. 1–3 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge.¹⁾

² Beiträge werden aufgrund der ermittelten Punkte und bis zum Wert von – 100 Punkten gewährt. Es werden keine Beträge unter 200 Franken ausbezahlt.

³ Die Punkte sind wie folgt bewertet:

a) –100 bis –81 Punkte	10% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
b) –80 bis –61 Punkte	20% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
c) –60 bis –41 Punkte	30% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
d) –40 bis –21 Punkte	40% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
e) –20 bis 0 Punkte	50% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
f) 1 bis 20 Punkte	60% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
g) 21 bis 40 Punkte	70% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
h) 41 bis 60 Punkte	80% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
i) 61 bis 80 Punkte	90% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2
j) 81 bis 100 Punkte	100% der Kosten gemäss § 2 Abs. 2

⁴ In Härtefällen kann das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule auf Antrag der Schulleitung den Beitrag um bis zu 20% des gemäss Abs. 3 errechneten Beitrags erhöhen.

§ 5 Gesuch

¹ Beitragsberechtigungen gemäss § 1 Abs. 1–3 werden nur auf Gesuch hin geprüft.

² Das Gesuch sowie die erforderlichen Unterlagen sind mindestens zwei Monate vor dem Antritt des Fremdsprachenaufenthalts bei der von der Schulleitung bezeichneten zuständigen Person einzureichen. Für die Gesuchseinreichung kann die Schule einen einheitlichen Termin festlegen.

³ Ergeht die definitive Zusage für den Fremdsprachenaufenthalt nicht mindestens zwei Monate vor dem Antritt des Fremdsprachenaufenthalts bzw. bis zur definierten Frist der Gesuchseinreichung, gewährt die von der Schulleitung bezeichnete zuständige Person eine Fristverlängerung.

⁴ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht geprüft.

⁵ Das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule entscheidet über die Gesuche.

⁶ Unrechtmässig gewährte Beiträge sind rückzahlungspflichtig.

¹⁾ BGS [416.211](#)

§ 6 Gesuchsformular

¹ Folgende für die Berechnung der Beitragsberechtigung notwendigen Angaben sind vom Schüler oder von der Schülerin bzw. von einem Erziehungsberechtigten mittels amtlichem Formular dem Gesuch beizulegen:

- a) Einkommen und Vermögen;
- b) Anzahl Geschwister bzw. Kinder;
- c) Schulungs- und Lebenshaltungskosten gemäss § 3.

§ 7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Beiträgen an die Fremdsprachenaufenthalte.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.11.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017/048

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	08.11.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017/048